

# RS Vwgh 2006/9/4 2003/09/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;

VStG §24;

VStG §46;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass es sich um ein Straferkenntnis handelt, stellt für sich allein nach der hg. Rechtsprechung noch keinen zwingenden Grund für die Annahme besonders wichtiger Gründe im Sinne des § 22 zweiter Satz AVG für eine Zustellung zu eigenen Händen dar. Jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen solcher wichtiger Gründe dann als gegeben erachtet, wenn die mit dem Bescheid verbundenen Rechtsfolgen im Vergleich mit anderen Bescheiden in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit über dem Durchschnitt liegen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 1990, Zl. 89/02/0201, m.w.N.). Dies sei etwa dann der Fall, wenn eine Geldstrafe - offensichtlich im Hinblick auf die drohende Ersatzfreiheitsstrafe - von vornherein uneinbringlich erscheint (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, Zl. 95/09/0266, m. w.N.).

## Schlagworte

Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090088.X01

## Im RIS seit

18.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>